

Zwischen

dem Universitätsklinikum Würzburg

- vertreten durch den Kaufmännischen Direktor Herrn Philip Rieger-

(kurz: Universitätsklinikum)



und

dem Personalrat

- vertreten durch die Personalratsvorsitzende Frau Sandra Altunbilezik-Lindenmayer –

(kurz: Personalrat)

wird zur Ausfüllung von § 3 Abs. 1 Satz 2 der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Universitätsklinikum Würzburg und dem Diakonischen Werk Würzburg e.V., über den Betrieb einer Kindertageseinrichtung in Würzburg vom 29.12.2021 gemäß Art. 73 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 75 Abs. 4 Nr. 5 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 19. Februar 2021

folgende

Dienstvereinbarung

(kurz: DV KiTa-Platz-Vergabekriterien)

geschlossen.

Präambel

Mit Kooperationsvereinbarung vom 17.06./ 27.06.2013 haben sich das Universitätsklinikum Würzburg und der Diakonisches Werk Würzburg e.V. über die Einrichtung und die Finanzierung einer Kleinkinderbetreuung für Kinder von Beschäftigten des Universitätsklinikums im Alter von zehn Monaten bis drei Jahren verständigt. Diese Kooperationsvereinbarung wurde auf Grund von Vorgaben des Bayerischen Obersten Rechnungshofes und einer zwischenzeitlichen Ausweitung auf eine Betreuung von Kindern im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung durch eine neue Kooperationsvereinbarung zwischen dem Universitätsklinikum Würzburg und dem Diakonischen Werk Würzburg e.V. vom 29.12.2021 abgelöst.

In § 3 Abs. 1 Satz 2 der Kooperationsvereinbarung vom 29.12.2021 ist festgelegt, dass die Platzvergabe über feste Kriterien, die vom Universitätsklinikum erarbeitet werden, zu erfolgen hat. Mit der

heutigen Dienstvereinbarung werden zwischen der Dienststelle und dem Personalrat die KiTa- Platz Vergabekriterien geregelt.

§ 1 Vergabekriterien

- (1) Für den Fall, dass die Nachfrage an Betreuungsplätzen das Angebot übersteigt, wird ein freier Betreuungsplatz an das Kind mit dem zum Zeitpunkt der Vergabeentscheidung höchsten Bedarfswert vergeben. Der Bedarfswert errechnet sich aus der Summe der Kriterienpunktwerte.
- (2) Sind beide Elternteile am UKW, der Universität Würzburg bzw. der UKW Service GmbH beschäftigt, wird nur der Elternteil mit dem höheren Kriterienpunktwert berücksichtigt.
- (3) Schülerinnen bzw. Schüler mit einem Ausbildungsvertrag am UKW zählen zur jeweiligen Berufsgruppe ihrer Ausbildung (Verwaltung-, Pflege-, etc.).
- (4) Bei einem gleichhohen Bedarfswert erhält das Kind, dessen Antrag zuerst bei dem Geschäftsbereich 2 Personal / Referat 2.2.3 HR-Entwicklung (Personalentwicklung) einging den Betreuungsplatz (Datum Eingangsstempel)
- (5) Die Kriterienpunktwerte bestimmen sich wie folgt:
 1. Wechselt ein Krippenkind (Grombühlzwerge) in den Kindergarten (Grombühlzwerge) wird dieses Kriterium mit 10 Punkten gewichtet.
 2. Ist ein Elternteil am UKW beschäftigt, wird dieses Kriterium mit 30 Punkten gewichtet.
 3. Ist ein Elternteil an der Universität Würzburg bzw. der UKW Service GmbH beschäftigt, wird dieses Kriterium mit 10 Punkten gewichtet.
 4. Ist ein Elternteil entweder in der Schicht- oder Wechselschicht tätig, leistet Dienste oder benötigt aus dienstlichen Gründen Betreuungszeiten außerhalb der Rahmenzeit von 7:00 bis 17:00 Uhr, wird dieses Kriterium mit 30 Punkten gewichtet.
 5. Ist ein Elternteil in der Patientenversorgung tätig, wird dieses Kriterium mit 20 Punkten gewichtet.
 6. Eine nachgewiesene (Urteil Familiengericht/Negativtest des örtlichen Jugendamtes) Alleinerziehung wird mit 30 Punkten gewichtet.
 7. Ist bereits ein/oder weitere Geschwisterkinder (für mind. vier weitere Monate zum Zeitpunkt des Eintritts des zu bewertenden Kindes) in der Einrichtung angemeldet, wird dieses Kriterium mit 30 Punkten (insgesamt) gewichtet.

Die Vergabekriterien werden durch eine Kommission bestehend aus jeweils einem Vertreter des Personalrats, des Referats 2.2.3 HR-Entwicklung (Personalentwicklung) sowie der Diakonie angewandt und darauf basierende Platzvergaben beschlossen. Die Kommissionssitzungen finden monatlich statt. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens ein Vertreter aller genannten Bereiche anwesend sind. Die Entscheidung wird per Mehrheitsentschluss gefasst.

Die Ladung und Organisation erfolgt durch das Referat 2.2.3 HR-Entwicklung (Personalentwicklung).

§ 2 Inkrafttreten, Laufzeit und Salvatorische Klausel

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft und unterliegt einer ständigen Evaluation.
- (2) Sollten einzelne Regelungen der Dienstvereinbarung unwirksam sein bzw. werden, wird die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung im Übrigen nicht berührt.

- (3) Die Dienstvereinbarung kann mit einer dreimonatigen Frist zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung gilt die bisherige Dienstvereinbarung weiter, soweit sich die Parteien nicht auf eine andere vorläufige Regelung einigen.
- (4) Die Kündigung der Dienstvereinbarung hat keine Auswirkung auf bereits vergebene Betreuungsplätze.

Würzburg, den 08.03.2022

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Philip Rieger'.

Philip Rieger
Kaufmännischer Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Altunbilezik-Lindenmayer'.

Sandra Altunbilezik-Lindenmayer
Personalratsvorsitzende